

Mag. Johanna Mikl-Leitner
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.01.2011
zu Ltg.-**713/A-5/111-2010**
-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 14. Jänner 2011

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der LAbg. Enzinger und Weiderbauer betreffend Vertragsänderung zwischen Hilfswerk und Tagesmüttern/-vätern, Ltg. 713/A-5/111-2010 erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Die Kinderbetreuung durch Tagesmütter/-väter ist ein wichtiges Angebot der Kinderbetreuung in Niederösterreich. Deswegen wurde auch im Frühjahr 2009 eine bessere Ausbildung für Tagesmütter/-väter durch die Novelle der Tagesmutter/-väter-Verordnung eingeführt.

Insgesamt sind in Niederösterreich sechs Trägerorganisationen tätig. Das Land Niederösterreich schreibt den Trägerorganisationen in keiner Weise vor, in welcher Rechtsform Tagesmütter arbeitsrechtlich tätig sind. In einem Rechtsgutachten, das von einem Träger in Auftrag gegeben wurde und zur Hälfte vom Land finanziert wurde, wird den Trägern allerdings geraten, keine verschiedenen Rechtsformen nebeneinander für die gleiche Tätigkeit anzuwenden. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die derzeit geeignete Rechtsform die Tätigkeit als freie Dienstnehmerin ohne dienstnehmerähnlichen Charakter wäre. Das Gutachten wurde allen Trägern zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurde die Förder-Richtlinie des Zuschusses zu den Sozialversicherungskosten erweitert, so dass nun auch Tagesmütter/-väter dieser Rechtsform, eine Förderung ihrer Sozialversicherungskosten erhalten können.



Konkret betrifft die Umstellung, die der Träger NÖ Hilfswerk mit Jahreswechsel durchführen will, rund 15% der dort tätigen Tagesmütter, nämlich alle jene, die derzeit Dienstnehmer mit arbeitnehmerähnlichen Charakter sind. Berechnungen zeigen, dass viele Tagesmütter mit der neuen Regelung auf ein höheres Nettoeinkommen kommen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1) Nein.

2) siehe Beantwortung Frage 1.

3) Das Verhalten der Trägerorganisationen ist kein Teil des Vollzugs des Landes.

4) Es besteht wie bisher die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung, wenn der Honorarumsatz unter der sozialversicherungsrechtlichen Grenze bleibt. Auch diese Selbstversicherung wird im Rahmen der NÖ Förderung zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Tagesmüttern/-vätern gefördert.

5) siehe Beantwortung Frage 4.

6) Die Auswirkungen, der von den Trägern angestrebten Regelungen, werden nicht negativ gesehen.

7) Diese Frage ist kein Teil des Vollzugs des Landes und kann nur von den Trägerorganisationen beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johanna Mikl-Leitner, e.h.
Landesrätin